

BO-Nr. 3088 – 19.07.22

**Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in  
Untermarchtal e. V.**

**– Satzungsänderung –**

Der Verein „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 24.05.2022 die Bischöfliche Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung der Vereinssatzung, die die Delegiertenversammlung der Ordensgemeinschaft in einem Umlaufverfahren vom 10. – 27.05.2022 beschlossen hat.

Die Änderung der Vereinssatzung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der avisierten kirchenrechtlichen sowie weltlich-rechtlichen Umstrukturierung der im Jahr 1853 vom damaligen Bischof der Diözese Rottenburg kanonisch errichteten Kongregation diözesanen Rechts. Einzelne Formulierungen sind daher insbesondere Auftakt für weitere Schritte des avisierten Strukturwandels und im Zusammenhang mit der neuen rechtlichen Gestaltung der Kongregation zu verstehen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der Satzungsänderung des Vereins „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ in der von der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren vom 10.-27.05.2022 beschlossenen Fassung mit Datum vom 06.05.2022 gemäß § 10 Nr. 2 lit. d) der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung mit Unterschrift am 06.07.2022 zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

**Satzung  
der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul,  
Untermarchtal**

**Präambel**

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal wurde am 2. Juli 1858 als Kongregation Bischöflichen Rechts kanonisch errichtet. Die Kongregation steht unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die innere Ordnung der Kongregation und die Mitgliedschaftsrechte ihrer Angehörigen richten sich nach kirchlichem Recht (Art. 140 GG i. V. mit § 137 Abs. 3 WRV). Der Verein ist der weltliche Rechtsträger der Kongregation. Für den Verein gilt folgende

**Vereinsatzung:**

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 89617 Untermarchtal (Donau).

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Donau) eingetragen.

**§ 2**

**Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Kongregation, wie er in den Konstitutionen i.d.F. vom 27. August 1985 umschrieben ist.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland insbesondere

1. durch die Unterhaltung von

a) Krankenhäusern, Kur- und Erholungseinrichtungen

b) stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Kranken-, Alten- und Behindertenhilfe

c) Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

oder durch die Gründung und Beteiligung an Rechtsträgern, die derartige Einrichtungen betreiben.

2. durch soziale, pastorale und andere helfende Dienste

3. durch Hilfeleistung in leiblicher und geistiger Not

4. durch die Wahrnehmung und Unterstützung kirchlicher und sozial-karitativer Aufgaben in der Mission.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Altenhilfe und der Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 5****Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben durch die Ablegung der Profess in der Kongregation. Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.
2. Mitglied kann außerdem die Vinzenz von Paul Stiftung Untermarchtal werden. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kommt durch Annahmeerklärung durch den vertretungsberechtigten Vorstand zustande.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Kongregation. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aufgrund einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus dem Verein kann von jedem Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden.

**§ 6****Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Verwaltungsrat
- Mitgliederversammlung

**§ 7****Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der Generaloberin

- der Generalvikarin und
  - einer auf die Dauer von 6 Jahren vom Generalrat ernannten Schwester der Kongregation.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8**

### **Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
- der Generaloberin
  - vier Generalrätinnen
  - der Generalökonomin
2. Der Verwaltungsrat ordnet anstelle der Mitgliederversammlung die nicht vom Vorstand zu besorgenden Angelegenheiten des Vereins, und zwar auch in den Fällen der §§ 36 und 37 BGB.
3. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - c) Genehmigung des Kaufs, Verkaufs oder der Belastung von Grundstücken
  - d) Genehmigung von Schuldaufnahmen
  - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von über EUR 25.000,00
  - f) Genehmigung der Gründung von und der Beteiligung an Rechtsträgern (§ 2 Satz 2).

Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Zuständigkeiten, die sich für den Verein durch die Beteiligung an Rechtsträgern ergeben.

4. Der Verwaltungsrat wird je nach Bedarf von der Generaloberin oder der Generalvikarin schriftlich oder mündlich durch persönliche Einladung einberufen.
5. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Generaloberin oder einem Mitglied des Verwaltungsrats und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung gebildet. Sie besteht aus dem Generalkapitel der Kongregation.

Die Voraussetzungen, unter denen das Generalkapitel einzuberufen ist, und die Form der Einberufung ergeben sich aus den Konstitutionen der Kongregation. Gleiches gilt für die Form der Beurkundung der Beschlüsse.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Festlegung der langfristigen Ziele der Kongregation
- Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit
- Wahl der Generaloberin und der Generalrätinnen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere Verschmelzungen, Formwechsel oder Spaltungen unter Beteiligung des Vereins
- Auflösung des Vereins

## **§ 10**

### **Aufsicht des Bischofs**

1. Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Ordensinstitut unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Aufsicht erfolgt nach Maßgabe der Konstitutionen der Kongregation und des allgemeinen Kirchenrechts.

2. Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Diözesanbischofs:

- a) Längerfristige Schuldaufnahmen mit Laufzeiten von über einem Jahr
- b) Veräußerungen von Teilen des Stammvermögens und Schenkungen mit einem Wert von über EUR 25.000,00
- c) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über EUR 100.000,00
- d) Änderung der Zweckbestimmung oder der Satzung des Vereins
- e) Gründung von oder Beteiligung an Rechtsträgern (§ 2, Satz 2)

3. Dem Bischof sind der Wirtschaftsplan sowie die Jahresrechnung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Licht und Hoffnung mit Sitz in Untermarchtal, die das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 genannten Zwecke.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Rechtsnachfolger verpflichtet, den Mitgliedern aus seinem Vermögen den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus seinem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann, oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

**§ 12**

**Schiedsgericht**

Die nach kirchlichem Recht zuständigen Gerichte entscheiden als Schiedsgericht i. S. v. §§ 1025 ff. ZPO auch über Streitfälle, die die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach weltlichem Recht betreffen.

BO-Nr. 3088

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 19.07.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.